

A) Allgemeiner Teil

- 1) Voraussetzung für das Anmelden zur kommissionellen Bachelorprüfung ist die Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit.
- 2) Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Bachelorprüfung ist die positive Beurteilung der schriftlichen Bachelorarbeit.
- 3) Eine Bachelorarbeit ist eine im Bachelorstudium „Gesang“ anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer passenden Lehrveranstaltung abzufassen ist. Inhaltlich hat die Arbeit im Zusammenhang mit der jeweiligen Lehrveranstaltung zu stehen. Ziel ist der Nachweis der Fähigkeit, einen künstlerischen Inhalt auf wissenschaftlichem Niveau zu erarbeiten und zu beschreiben, und die Fähigkeit, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung zu nehmen. Das Thema darf aus sämtlichen Bereichen der Musik oder des Musikgeschehens im weitesten Sinn gewählt werden, sofern es im Zusammenhang mit der jeweiligen Lehrveranstaltung steht.
- 4) Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) schützt das geistige Eigentum der Urheber im weiteren Sinn und macht diesen Schutz gerichtlich durchsetzbar. Das Urheberrechtsgesetz ist im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.
- 5) Der Bachelorarbeit ist eine ehrenwörtliche Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Ich erkläre ehrenwörtlich, die vorliegende schriftliche Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst zu haben. Jedwede fremde Hilfe ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.“
- 6) Die formalen Kriterien der Bachelorarbeit entsprechen den Inhalten der Lehrveranstaltung „Methodik der wissenschaftlichen Arbeit“.
- 7) Nach Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Bachelorarbeit verfasst wird, darf die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- 8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- 9) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese binnen eines Monats schriftlich bestätigt hat.

B) Formaler Ablauf für die Einreichung und Abgabe von Bachelorarbeiten

- 1) Die oder der Studierende hat der nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständigen Person (StudiendekanIn bzw. InstitutsleiterIn) das Thema der Bachelorarbeit und die Betreuerinnen oder Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben sowie schriftlich genehmigen zu lassen.
- 2) Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methodik der wissenschaftlichen Arbeit“.

- 3) Die Arbeit muss in zweifacher Ausfertigung bei der nach dem Organisationsplan für Betreuung mit Lehre zuständigen Person (StudiendekanIn bzw. InstitutsleiterIn) zu Beginn des 8. Semesters abgegeben werden. Die Betreuerin oder der Betreuer haben die abgeschlossene Bachelorarbeit bis spätestens zwei Monate nach Abgabe zu beurteilen.

C) Umfang und formale Gestaltung von Bachelorarbeiten

- 1) Die Mindestanforderung für den Umfang des selbstverfassten Textteils einer Bachelorarbeit ist 20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, exkl. Vorwort und Verzeichnisse.
- 2) Die Form der Bachelorarbeit hat dem „Merkblatt über formale Anforderungen bei der Gestaltung von Hochschulschriften“ der Universitätsbibliothek der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sowie den Inhalten der Lehrveranstaltung „Methodik der wissenschaftlichen Arbeit“ zu entsprechen. Das Merkblatt ist über www.ub.mdw.ac.at zu beziehen.
- 3) Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in inhaltlich begründeten Fällen eingefügt werden.
- 4) Wörtliche Zitate sind im Text kenntlich zu machen, indirekte und wörtliche Zitate sind mittels Fußnote nachvollziehbar zu belegen.
- 5) Der Arbeit ist ein Abstract (eine Zusammenfassung) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

D) Fristen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung

für Prüfungen im Jänner/März:	Anmeldung zum ZKF im Wintersemester + eine Woche
für Prüfungen im Juni:	Anmeldung zum ZKF im Sommersemester + eine Woche
für Prüfungen im Oktober:	1.–15. Juni